



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 15/2001

Dresden, den 23. November 2001

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
13. 11. 2001 <b>Erstes Gesetz zur Änderung der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen</b>	693
29. 10. 2001 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der vertraglichen Rechtshilfe in Zivilsachen	694
29. 10. 2001 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus (Sächsische Landwirtschaftssachverständigenverordnung – SächsLandwSachVO)	694
28. 8. 2001 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausführung des Sächsischen Gesetzes über Personalausweise und zur Ausführung des Paßgesetzes (SächsPersPassGVO)	698
6. 11. 2001 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Dresden II/2001“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben „Entlastungstrasse zur B 6 in Cossebaude/Stetzsch/Cotta zwischen Niederwartha und Autobahnanschlussstelle Dresden-Altstadt“ in der Landeshauptstadt Dresden	699
6. 11. 2001 Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen vom 24. November 2000	704

## Erstes Gesetz zur Änderung der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen Vom 13. November 2001

Der Sächsische Landtag hat am 25. Oktober 2001 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen

Die Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen (SächsDO) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 1999 (SächsGVBl. S. 121, 127), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe „§ 38 Bestellung der Beamtenbeisitzer“ linksbündig die Angabe „§ 38a Wahl der Bundesbeamtenbeisitzer“ einzufügen.
- § 37 wird wie folgt geändert:
  - Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Disziplinkammer nimmt auch die Aufgaben des Verwaltungsgerichts nach Teil 4 Kapitel 2 des Bundesdisziplinalgesetzes (BDG) vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) wahr.“
  - Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Disziplinkammer entscheidet in der Besetzung von einem Richter und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beamtenbeisitzer. Nimmt die Disziplinkammer Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 wahr, gehören ihr zwei nach § 38a bestellte Bundesbeamtenbeisitzer an. Bei Beschlüs-

sen außerhalb der mündlichen Verhandlung, mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 30, wirken die Beamtenbeisitzer nicht mit. Einer der Beamtenbeisitzer soll der Laufbahngruppe und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. § 46 Abs. 1 Satz 2 und 3 BDG bleibt unberührt.“

- Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

#### „§ 38a

#### Wahl der Bundesbeamtenbeisitzer

- In den Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die ehrenamtlichen Richter als Bundesbeamtenbeisitzer von dem nach § 26 VwGO bestellten Ausschuss erstmals zum 1. Januar 2002 für vier Jahre gewählt.
- Der Präsident des Sächsischen Obergerichtes bestimmt die für den Disziplinarsenat erforderliche Zahl der Bundesbeamtenbeisitzer. Die für die Disziplinkammer erforderliche Zahl von Bundesbeamtenbeisitzern wird durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dresden bestimmt.
- Der Präsident des Verwaltungsgerichts Dresden stellt eine Vorschlagsliste für Bundesbeamtenbeisitzer der Disziplinkammer sowie eine Vorschlagsliste für die Bundesbeamtenbeisitzer des Disziplinarsenats auf. Hierbei ist jeweils die eineinhalbfache Zahl der nach Absatz 2 erforderlichen Bundesbeamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten

Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Beamten können Beamte für die Listen vorschlagen. In den Listen sind die Beamten gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen zu verzeichnen.

(4) Der Ausschuss wählt aus der Vorschlagsliste mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von Bundesbeamtenbeisitzern für die Disziplinarkammer und den Disziplinarsenat. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.“

4. § 43 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht wird ein Disziplinarsenat gebildet. Der Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beamtenbeisitzer.

(2) § 37 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 38 und §§ 39 bis 42 gelten entsprechend.“

#### **Artikel 2**

##### **Übergangsbestimmung**

Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren ist § 37 Abs. 2 Satz 1 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Artikel 3**

##### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 13. November 2001

**Der Landtagspräsident**

**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**

**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Justiz**

**Manfred Kolbe**

## **Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der vertraglichen Rechtshilfe in Zivilsachen Vom 29. Oktober 2001**

Es wird verordnet auf Grund von § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Zustellungsdurchführungsgesetz – ZustDG) vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1536):

#### **Artikel 1**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der vertraglichen Rechtshilfe in Zivilsachen (SächsZRHZuVO) vom 16. September 1999 (SächsGVBl. S. 513) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „vertraglichen“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

b) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ angefügt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Zentralstelle nach Artikel 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom

29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37).“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 2001

**Der Ministerpräsident**

**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Justiz**

**Manfred Kolbe**

## **Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus (Sächsische Landwirtschaftssachverständigenverordnung – SächsLandwSachVO) Vom 29. Oktober 2001**

Aufgrund von § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983, 2010) geändert worden ist, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Bestellungs Voraussetzungen und Antragstellung**

(1) Für die öffentliche Bestellung von selbstständigen und angestellten Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forst-

wirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues ist ein schriftlicher Antrag bei der Bestellungsbehörde erforderlich. Die Sachgebiete, für die eine öffentliche Bestellung beantragt werden kann, sind in der Anlage festgelegt.

(2) Voraussetzung für die Bestellung ist, dass die Personen, die als Sachverständige tätig sind oder tätig werden wollen,

1. das 30. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Erstbestellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. ihre berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben,
3. besondere Sachkunde nachweisen, insbesondere eine mindestens zweijährige Berufserfahrung vorweisen können, und
4. persönlich geeignet sind, insbesondere in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und die Gewähr dafür bieten, dass sie die bei ihnen in Auftrag gegebenen Leistungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erbringen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung zum Zeitpunkt der Antragstellung nebst beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen aller Zeugnisse,
2. eine Beschreibung der bisherigen Tätigkeiten,
3. zwei Passbilder,
4. der Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein sollte,
6. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
7. Kopien der Zertifikate über die Seminare, die in Vorbereitung auf die Sachverständigentätigkeit besucht worden sind und
8. drei selbstgefertigte Gutachten.

(4) Die Bestellungsbehörde kann in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 auf Antrag Befreiung erteilen.

(5) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er zusätzlich nachweist, dass

1. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 4 nicht entgegensteht und
2. er jederzeit für die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen freigestellt wird und ihm erlaubt ist, als Gutachter tätig zu werden, durch eine Bestätigung des Arbeitgebers.

## § 2

### Bestellung

(1) Über den Antrag entscheidet die Bestellungsbehörde nach Anhörung des Fachbeirates für Sachverständigenwesen des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Zusammensetzung und Verfahren des Fachbeirates werden durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft geregelt.

(2) Die Sachverständigen sind durch die Bestellungsbehörde zu vereidigen. § 410 und §§ 478 bis 480 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Über die Bestellung und die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

(3) Die Bestellungsbehörde händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung Bestellungsurkunde, Ausweis und Stempel aus. Stempel und Ausweis bleiben Eigentum der Bestellungsbehörde.

(4) Die öffentliche Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellungsbehörde kann die Bestellung auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängern, jedoch nicht über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinaus. In Einzelfällen kann von dieser Altersbegrenzung aus wichtigem Grund abgewichen werden.

(5) Der Sachverständige soll die Verlängerung drei Monate vor Ablauf der Bestellung beantragen. Die Verlängerung kann mit Auflagen verbunden werden; Auflagen können auch nachträglich erteilt werden. Mit dem Antrag auf Verlängerung der Bestellung legt der Sachverständige zwei selbstgefertigte Gutachten neueren Datums vor. Über die Verlängerung entscheidet die Bestellungsbehörde. Der Fachbeirat ist zu hören.

## § 3

### Bekanntmachung

Die Bestellungsbehörde gibt Namen, Anschrift und Sachgebietsbezeichnung des vereidigten Sachverständigen im Sächsischen Amtsblatt bekannt.

## § 4

### Allgemeine Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

(1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und seine Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seinen Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

(2) Insbesondere ist dem Sachverständigen untersagt,

1. Weisungen entgegenzunehmen,
2. ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen kann,
3. sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen,
4. Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, unbefugt gegen Entgelt zu vermitteln oder selbst anzukaufen.

(3) Der Sachverständige führt bei seiner gutachterlichen Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, die Bezeichnung „von dem Regierungspräsidenten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ... (Angabe des Sachgebietes gemäß Bestellungsurkunde)“. Er hat den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen und den Stempel zu benutzen. In anderen Fällen ist es dem Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellungsurkunde, den Ausweis und den Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

(4) Andere als in dieser Verordnung genannte Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.

(5) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

(6) Der Sachverständige hat eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe unter Beachtung des oder der Sachgebiete, für das oder die er bestellt ist, abzuschließen und für die Dauer seiner Bestellung nachzuweisen.

(7) Kundmachung und Werbung des Sachverständigen müssen seiner besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestellter Sachverständiger gerecht werden.

## § 5

### Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

(1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere nach den §§ 75 und 76 der Strafprozeßordnung, den §§ 407, 407a und 408 der Zivilprozeßordnung, des § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der §§ 82 und 96 der Abgabenordnung und des § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verpflichtet.

(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch einen Auftrag aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

(3) Der Sachverständige muss einen Auftrag ablehnen, wenn er ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an dem Gegenstand hat, auf den sich der Auftrag bezieht, wenn er sich für befangen hält oder sonst ein Fall vorliegt, in dem nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jemand in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden darf.

#### § 6

##### Form der Gutachten

Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich zu erstatten und über Verhandlungen Protokolle zu führen, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich festzuhalten.

#### § 7

##### Aufzeichnungspflicht

(1) Der Sachverständige hat über jedes von ihm angeforderte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein

1. der Name des Auftraggebers,
2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
3. der Gegenstand des Auftrages,
4. der Tag, an dem das Gutachten erstattet oder die Erstattung abgelehnt wurde. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe anzugeben, aus denen es nicht erstattet worden ist.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet

1. die Aufzeichnungen nach Absatz 1,
2. jeweils ein vollständiges Exemplar der schriftlichen Gutachten,
3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, sieben Jahre aufzubewahren.

(3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen erfolgten oder in dem die Unterlagen gefertigt wurden.

#### § 8

##### Schweigepflicht

(1) Dem Sachverständigen ist es untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

#### § 9

##### Fortbildungspflicht

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet oder den Sachgebieten, für das oder die er bestellt und vereidigt ist, hinreichend fortzubilden und Erfahrungen auszutauschen.

#### § 10

##### Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Bestellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung der Anschrift seiner beruflichen Niederlassung oder seiner Wohnung,
2. die Änderung seiner beruflichen Tätigkeit oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit,
3. eine voraussichtlich länger als sechs Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger,
4. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Stempels,

5. die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozeßordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 der Zivilprozeßordnung,

6. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,

7. Strafverfahren, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, das Urteil und den sonstigen Ausgang des Verfahrens,

8. Zusammenschlüsse mit anderen Personen zur gemeinsamen Ausübung der Sachverständigentätigkeit.

#### § 11

##### Gemeinsame Sachverständigentätigkeit

(1) Schließen sich öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nach dieser Verordnung zu gemeinsamer und gleichberechtigter Tätigkeit nach außen zusammen, muss bei jedem

1. die Unabhängigkeit gewährleistet bleiben,
2. die Eigenverantwortlichkeit für das von ihm erstellte Gutachten beziehungsweise der von ihm erstellte Teil unberührt bleiben und entsprechend kenntlich gemacht werden.

(2) Zusammenschlüsse mit anderen Personen sind nur zulässig, wenn sie mit dem Ansehen und den Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vereinbar sind.

#### § 12

##### Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen.

(2) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung im Gutachten offengelegt werden.

#### § 13

##### Auskunftspflicht

Der Sachverständige hat der Bestellungsbehörde zur Überwachung seiner Tätigkeit auf Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

#### § 14

##### Erlöschen, Zurücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,
2. der Sachverständige gegenüber der Bestellungsbehörde schriftlich erklärt, dass er nicht mehr als Sachverständiger für das oder die Sachgebiete, für das oder die er öffentlich bestellt und vereidigt worden ist, tätig sein will,
3. er seine berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz aus dem Gebiet des Freistaates Sachsen verlegt.

(2) Die Bestellungsbehörde kann die öffentliche Bestellung widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der Sachverständige die erforderlichen Eigenschaften nach § 1 Abs. 2 nicht mehr erfüllt. Allgemeine Vorschriften über den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(3) Die Bestellungsbehörde macht das Erlöschen der Bestellung sowie deren Rücknahme und Widerruf im Sächsischen Amtsblatt bekannt.

(4) Die Rücknahme oder der Widerruf ist in schriftlicher Form auszusprechen.



**§ 15****Rückgabepflicht**

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung sowie im Fall der Zurücknahme und des Widerrufs der Bestellungsbehörde Urkunde, Ausweis und Stempel zurückzugeben.

**§ 16****Übergangsbestimmungen**

Alle Personen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung als Sachverständige auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus öffentlich bestellt und vereidigt worden sind, gelten als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung.

**§ 17****In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 2001

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister**  
**für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Steffen Flath**

**Anlage**

(zu § 1 Abs.1 Satz 2)

*Sachgebiete der Sachverständigkeit***1 Landwirtschaft**

- 1.1 Betrieb/Unternehmen
  - 1.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben (schließt in der Regel Nummer 1, 1.2, 1.1.3 und 1.1.4 ein)
  - 1.1.2 Bewertung von Einzelgrundstücken
  - 1.1.3 Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden
  - 1.1.4 Bewertung von lebendem und totem Inventar
  - 1.1.5 Wasserwirtschaft und Melioration
  - 1.1.6 Landwirtschaftliches Rechnungswesen
  - 1.1.7 Landwirtschaftliches Versicherungswesen (Sachversicherungen)
  - 1.1.8 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben
  - 1.1.9 Bewertung von wirtschaftlichen Einschränkungen durch Nutzungsbeschränkungen (Natur-, Wasser-, Denkmalschutz und andere)
  - 1.1.10 Nebenbetriebe (Brennerei, Kiesabbau, Torfgewinnung)
  - 1.1.11 Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 1.2 Acker- und Pflanzenbau
  - 1.2.1 Bodenkunde
  - 1.2.2 Acker- und Pflanzenbau
  - 1.2.3 Grünlandwirtschaft
  - 1.2.4 Saatgut/Pflanzenbau
  - 1.2.5 Düngung und Pflanzenschutz
  - 1.2.6 Beregnung
  - 1.2.7 Landwirtschaftliche Sonderkulturen (Eine Bestellung und Vereidigung kann für einzelne Kulturen/Kulturgruppen vorgenommen werden.)
- 1.3 Tierzucht und Tierhaltung (einschließlich Fütterung)
  - Zucht und Haltung von
  - 1.3.1 Pferden
  - 1.3.2 Rindern
  - 1.3.3 Schweinen

- 1.3.4 Schafen
- 1.3.5 Geflügel
- 1.3.6 Bienen
- 1.3.7 Pelztieren
- 1.3.8 Landwirtschaftliche Wildhaltung (Damwild, Schwarzwild, Fasane und andere)
- 1.4 Technik in der Landwirtschaft
  - 1.4.1 Bewertung und Schadensfeststellung bei land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
  - 1.4.2 Technik in der Außenwirtschaft
  - 1.4.3 Technik in der Innenwirtschaft
  - 1.4.4 Klimatechnik/Energiefragen
- 1.5 Gebäude und bauliche Anlagen in der Landwirtschaft
  - 1.5.1 Bewertung und Schadensfeststellung bei Gebäuden und baulichen Anlagen
  - 1.5.2 Technische Einrichtungen baulicher Art
  - 1.5.3 Außenanlagen
- 2 Gartenbau**
  - 2.1 Betrieb/Unternehmen
    - 2.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Gartenbaubetrieben
  - 2.2 Spezialbereiche des Erwerbsgartenbaues
    - Bewertungs- und Entschädigungsfragen im Fachgebiet
    - 2.2.1 Gemüsebau
    - 2.2.2 Obstbau
    - 2.2.3 Blumen und Zierpflanzen (einschließlich Stauden)
    - 2.2.4 Baumschulen (einschließlich Bewertung von Gehölzen)
    - 2.2.5 Friedhofsgärtnereien
    - 2.2.6 Saatucht- und Jungpflanzenbetriebe
    - 2.2.7 Pilzanbau
    - 2.2.8 Haus- und Kleingärten, Selbstversorgungsgartenbau
    - 2.2.9 Ökologisch wirtschaftende Gartenbaubetriebe
    - 2.2.10 Bewertung von wirtschaftlichen Einschränkungen durch Nutzungsbeschränkungen (Natur-, Wasser-, Denkmalschutz und andere)
  - 2.3 Technik und Gebäude im Gartenbau
    - 2.3.1 Gewächshäuser, Heizungsanlagen und Inneneinrichtungen
    - 2.3.2 Gebäude und bauliche Anlagen
    - 2.3.3 Maschinen und Betriebsvorrichtungen
  - 2.4 Garten- und Landschaftsbau
    - 2.4.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen bei Grundstücken
    - 2.4.2 Bau- und Pflegeleistungen (einschließlich DIN-Normen)
    - 2.4.3 Sportplatzbau (Freiflächen)
    - 2.4.4 Gehölze, Schutz- und Gestaltungsgrün, Gehölzwertermittlung
    - 2.4.5 Rasen
    - 2.4.6 Baumsanierung und Bewertung der Verkehrssicherheit von Bäumen
    - 2.4.7 Dach- und Fassadenbegrünungen
    - 2.4.8 Innenraumbegrünung
  - 2.5 Pflanzenernährung/Pflanzenschutz im Gartenbau
    - 2.5.1 Düngung und Düngemittel
    - 2.5.2 Qualität von Erden und Substraten
    - 2.5.3 Pflanzenschutz
  - 2.6 Vermarktung
    - 2.6.1 Qualitätsfragen
    - 2.6.2 Lagerung/Transport
- 3 Forstwirtschaft**
  - 3.1 Betrieb/Unternehmen

- 3.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Forstbetrie-  
ben (schließt in der Regel Nummer 3.1.2 und 3.1.3 ein)
- 3.1.2 Bestands- und Bodenbewertung
- 3.1.3 Forsteinrichtung
- 3.1.4 Nebenbetriebe
- 3.2 Spezialgebiete
- 3.2.1 Biotische und abiotische Waldschäden, Forstschutz und  
Schädlingsbekämpfung
- 3.2.2 Forstbaumschulen
- 3.2.3 Forsttechnik (Maschinen und Wegebau)
- 3.2.4 Jagdwesen
- 4 Weinbau**
- 4.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Weinbaube-  
trieben
- 4.2 Spezialgebiete
- 4.2.1 Außenwirtschaft (Pflanzgut, Pflanzenschutz, bauliche  
und technische Anlagen und andere)
- 4.2.2 Kellerwirtschaft (Technik, bauliche Anlagen, Betriebs-  
vorrichtungen und andere)
- 4.2.3 Ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe
- 4.2.4 Bewertung von wirtschaftlichen Einschränkungen durch  
Nutzungsbeschränkungen (Natur-, Wasser-, Denkmal-  
schutz und andere)
- 5 Fischerei**
- 5.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Fischereibe-  
trieben

- 5.2 Spezialgebiete
- 5.2.1 See- und Flussfischerei
- 5.2.2 Teichwirtschaft
- 5.2.3 Technische Aquakulturanlagen
- 5.2.4 Fischkrankheiten und Gewässer
- 5.2.5 Vermarktungseinrichtungen und Qualitätsfragen
- 6 Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft, Garten-  
bau, Weinbau und Fischerei**
- 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Abwäs-  
ser, Klärschlamm, Biokompost, Staub, Geruch, Lärm,  
Luftschadstoffe und andere)
- 6.1.1 Pflanzenschäden durch Immissionen
- 6.1.2 Emissionen und Immissionen (Tierhaltung, sonstige Be-  
reiche)
- 6.1.3 Schäden an fischereilich genutzten Gewässern durch Im-  
missionen
- 6.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz
- 6.3 Bodenschutz
- 6.4 Agrikulturchemie
- 7 Hauswirtschaft**
- 7.1 Privathaushalt
- 7.2 Großhaushalt
- Nicht angeführte, jedoch in eine Hauptgruppe des Sachgebietes  
einordenbare Teilsachgebiete, können als „Sonstiges“ erfasst  
werden.

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Ausführung des Sächsischen Gesetzes über Personalausweise und**  
**zur Ausführung des Paßgesetzes**  
**(SächsPersPassGVO)**  
**Vom 28. August 2001**

Aufgrund von § 15 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Per-  
sonalausweise und zur Ausführung des Paßgesetzes (Sächs-  
PersPaßG) vom 19. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 198) wird ver-  
ordnet:

**§ 1**

**Altpersonalausweis- und Altpassregister**

Die Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen und Reise-  
pässen der Deutschen Demokratischen Republik (Altpersonal-  
ausweis- und Altpassregister) sind durch die Landkreise und Ge-  
meinden, bei denen sich die Register derzeit befinden, bis zum  
31. Dezember 2005 weiter aufzubewahren und danach innerhalb  
von drei Monaten zu vernichten.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 in  
Kraft.

Dresden, den 28. August 2001

**Der Staatsminister des Innern**  
**Klaus Hardraht**

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Dresden**  
**über die Festlegung des Planungsgebietes „Dresden II/2001“**  
**zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben**  
**„Entlastungstrasse zur B 6 in Cossebaude/Stetzsch/Cotta**  
**zwischen Niederwartha und Autobahnanschlussstelle Dresden-Altstadt“**  
**in der Landeshauptstadt Dresden**  
**Vom 6. November 2001**

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 239 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2838) in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), in der Fassung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659, 661) geändert wurde, wird verordnet:

**§ 1**

1. Zur Sicherung des Straßenbauvorhabens „Entlastungstrasse zur B 6 in Cossebaude/Stetzsch/Cotta zwischen Niederwartha und Autobahnanschlussstelle Dresden-Altstadt“ wird das Planungsgebiet „Dresden II/2001“ im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden festgelegt.

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 104 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt-Nr.	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
	<i><b>Anfang des Polygonzuges,</b></i>	
1	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 171 (Niederwartha), 611, 849/15 (Cossebaude) entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 611, 608, 605 und 849/15 zu	Niederwartha/Cossebaude
2	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 605, 849/16, 849/15; das Flurstück 849/15 zirka 15 m in südwestliche Richtung geradlinig querend zu	Cossebaude
3	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 607, 584o, 849/15 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 607 und 849/15 zu	Cossebaude
4	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 607, 697, 849/15 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 697 und 607, 612/1, 613/1, 613b, 861a, 862, 700 zu	Cossebaude
5	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 697, 700, 856/4 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 700, 862, 861b, 582, 583/13, 20/31, 30/1, 29/2, 97/2 und 856/4 zu	Cossebaude
6	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 97/2, 98/17, 856/4; das Flurstück 98/17 zirka 15 m in östliche Richtung geradlinig querend zu	Cossebaude
7	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 98/17, 856/6, 856/5 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 856/6 und 856/5 zu	Cossebaude
8	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 852, 856/5, 856/6 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 856/6, 132/10, 139g und 852 zu	Cossebaude
9	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 139g, 141/5, 852 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 139g, 139f und 141/5 zu	Cossebaude
10	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 139f, 139e, 141/5; die Flurstücke 141/5, 139/3 zirka 218 m in östliche Richtung geradlinig querend zu	Cossebaude
11	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 139/3, 160/1, 852 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 160/1, 192/1, 191a, 190/1, 190/2, 166/2, 171/3 und 852 zu	Cossebaude
12	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 171/3, 181f, 181b, 852 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 171/3 und 181b sowie 181c und 181b zu	Cossebaude
13	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 181c, 181b (Cossebaude), 138/5 (Obergohlis); die Flurstücke 138/5, 100/3 zirka 65 m in südöstliche Richtung geradlinig querend zu	Cossebaude/Obergohlis
14	Westlichster Grenzpunkt der Flurstücke 100/3, 100/2 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 100/3, 94/1 und 100/2 sowie 94/5 und 94/1 zu	Obergohlis

<b>Punkt-Nr.</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
15	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 94/1, 94/6, 94/5 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 94/5, 94/3, 92/5 und 94/6, 92/6 zu</i>	Obergohlis
16	Südlichster gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 92/5 und 92/6; <i>das Flurstück 92/6 zirka 32 m in nordöstliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Obergohlis
17	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 92/6, 90a, 90b <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 90b, 90/1, 88/3 und 90a, 90/2, 88/4 zu</i>	Obergohlis
18	Östlichster Grenzpunkt der Flurstücke 88/3 und 88/4; <i>das Flurstück 88/3 zirka 50 m in östliche Richtung geradlinig querend, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 88/3 und 87 zu</i>	Obergohlis
19	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 87c, 139/8, 88/3 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 87c und 139/8 sowie 139/8 und 332 zu</i>	Obergohlis
20	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 139/8 (Obergohlis), 161/2, 332 (Stetzsch) <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 161/2 und 139/8 sowie 249 und 161/2 zu</i>	Obergohlis/Stetzsch
21	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 161/3, 161/2, 249 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 161/3 und 161/2; dann weiter die Flurstücke 161/2, 161/4 zirka 81 m in östliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch
22	Nordwestlichster Grenzpunkt der Flurstücke 161/5 und 161/4 <i>weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 161/4, 161/6 und 161/5, 160, 159 zu</i>	Stetzsch
23	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 161/6, 169/1, 159 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 169/1 und 159 zu</i>	Stetzsch
24	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 157, 169/1, 159, 157/1 – zirka 30 m <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 157/1 und 159; dann das Flurstück 157/1 zirka 21 m in südöstliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch
25	Nordwestlichster Grenzpunkt der Flurstücke 157b und 157/1 weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 157/1 und 157b sowie 157b und 157/2 zu	Stetzsch
26	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 157/2, 157b, 157/4 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 157b und 157/4, 157/3, 157g; das Flurstück 332 zirka 12 m in südliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch
27	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 154b, 154f, 332 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 154f, 154/3 und 332, 154/4 zu</i>	Stetzsch
28	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 154l, 154/3, 154/4, 332 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 154l und 154/3 sowie 154l und 154d zu</i>	Stetzsch
29	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 154l, 153, 333, 154d <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 153 und 154d sowie 154d, 154/3 und 154e zu</i>	Stetzsch
30	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 154e, 154/3, 154/1 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 154/3, 154f, 155a und 154/1; dann weiter das Flurstück 246 zirka 16 m in nordöstliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch
31	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 134h, 246, 134d <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 134h und 134d; dann weiter das Flurstück 133/3 zirka 26 m in östliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch
32	Westlichster Grenzpunkt der Flurstücke 133d und 133/3 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 133/3 und 133d sowie 132/4 und 133/3 sowie 132/4 und 132/5 zu</i>	Stetzsch
33	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 122l, 132/4, 132/5; <i>das Flurstück 122l zirka 40 m in südöstliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch
34	Nordwestlichster Grenzpunkt der Flurstücke 122l und 122 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 122 und 122l; das Flurstück 122 zirka 19 m in südöstliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch
35	Westlichster Grenzpunkt der Flurstücke 122b und 122 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 122b, 122/3, 122d und 122 zu</i>	Stetzsch
36	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 122, 122d, 122g; <i>das Flurstück 122g zirka 32 m in östliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch
37	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 122g, 122n, 122m <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 122n und 122m; die Flurstücke 112, 111/1, 111/2, 240/1 zirka 82 m in südöstliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch



<b>Punkt-Nr.</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
38	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 103/4, 103/6, 240/1 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 103/4 und 240/1 sowie 103/3, 102/1 und 103/5 zu</i>	Stetzsch
39	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 102/1, 103/5, 102; <i>das Flurstück 102 zirka 41 m in nordöstliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch
40	Westlichster Grenzpunkt der Flurstücke 102d und 102 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 102d, 102c, 102b, 101c und 102, 101 sowie 100/4 und 101 sowie 100/4 und 100/5 zu</i>	Stetzsch
41	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 100/4, 100/5, 100/9; <i>das Flurstück 100/9 zirka 6 m in südöstliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch
42	Westlichster Grenzpunkt der Flurstücke 100/9 und 100/3 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 100/3 und 100/9; dann weiter die Flurstücke 100f, 100a zirka 57 m in östliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch
43	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 100a, 100n, 100/7 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 100n, 100/1 und 100/7, 100/6 sowie 100/1 und 99/5 zu</i>	Stetzsch
44	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 100/1, 99/5, 331; <i>das Flurstück 331 zirka 15 m in nördliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch
45	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 98n, 98m, 331 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 98n und 98m sowie 98q und 98m sowie 98m und 98/1 sowie 98/1 und 98/2 zu</i>	Stetzsch
46	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 98/2, 98/1, 98a <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 98/1 und 98a sowie 97/2, 97/4, 97/3 und 98a, 98b, 98c sowie 97/3 und 97k zu</i>	Stetzsch
47	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 97/3 und 97k, zirka 18 m vom Punkt 46 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 97/3 und 97k; <i>das Flurstück 97k zirka 2 m in südöstliche Richtung geradlinig querend, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 97o und 98d sowie 97p und 98d sowie 97p und 98e sowie 97g und 98e zu</i>	Stetzsch
48	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 98e, 98f, 331 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 98f, 98g, 97n und 331 zu</i>	Stetzsch
49	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 97n, 97e, 331; <i>das Flurstück 331 zirka 12 m in südwestliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Stetzsch
50	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 331, 99g, 99b <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 99g und 99b sowie 99b und 92n sowie 99b und 92m sowie 92k und 92m sowie 92k und 92l zu</i>	Stetzsch
51	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 92k, 92l, 93k; <i>das Flurstück 93k zirka 10 m in südöstliche Richtung geradlinig querend, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 93w und 93v sowie 93w und 93u zu</i>	Kemnitz
52	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 93w, 93t, 93u <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 93t, 93s, 93p, 93o, 93l und 93u, 93r, 93q, 93n, 93m sowie 93l und 93i zu</i>	Kemnitz
53	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 93l, 93i, 117; <i>das Flurstück 117 zirka 16 m in nordöstliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Kemnitz
54	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 117a, 117b, 117 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 117, 116, 116c und 117b, 117d zu</i>	Kemnitz
55	Punkt auf der Grenze der Flurstücke 116c und 117d, zirka 25 m in südöstlicher Richtung von der Schnittstelle der Flurstücke 117d, 116a und 117b entfernt; <i>das Flurstück 117d zirka 12 m in östliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Kemnitz
56	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 104b, 117d, 104c <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 104b und 104c sowie 104b und 104a sowie 104b und 104 sowie 103e und 104 zu</i>	Kemnitz
57	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 119a, 103e, 104 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 104, 105, 107, 108, 109 und 119a, 122 zu</i>	Kemnitz
58	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 109, 122 (Kemnitz), 221, 204a (Briesnitz) <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 109, 116/1, 116/2, 153 und 204a, 219/1, 204, 10/2 zu</i>	Briesnitz/Kemnitz
59	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 10/2 (Briesnitz), 153, 22 (Kemnitz) <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 153, 153b, 153a und 22, 154, 21, 18, 156, 19, 19a, 73c, 62e zu</i>	Briesnitz/Kemnitz

<b>Punkt-Nr.</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
60	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 153a, 73b, 62e <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 73b, 73, 75 und 62e zu</i>	Kemnitz
61	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 125c, 81, 62d, 62e, 73 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 62d, 81, 83 und 125c, 125 zu</i>	Kemnitz
62	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 83, 125 (Kemnitz), 395 (Mobschatz) <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 83 und 395 zu</i>	Kemnitz/Mobschatz
63	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 391, 395 (Mobschatz), 83 (Kemnitz) <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 391 und 83 zu</i>	Kemnitz/Mobschatz
64	Westlichster Grenzpunkt der Flurstücke 83 (Kemnitz) und 391 (Mobschatz); <i>das Flurstück 391 zirka 14 m in nördliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Kemnitz/Mobschatz
65	Östlichster Grenzpunkt der Flurstücke 391 und 392 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 391 und 392 zu</i>	Mobschatz
66	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 391, 392, 386 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 391, 390 und 386 zu</i>	Mobschatz
67	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 390, 391, 386; <i>die Flurstücke 386, 215 zirka 239 m in nordwestliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Mobschatz
68	Östlichster Grenzpunkt der Flurstücke 215 und 201 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 215, 387, 376 und 201 zu</i>	Mobschatz
69	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 376, 201, 200e <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 200e, 196c, 200d, 200a, 198a und 201 zu</i>	Mobschatz
70	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 198a, 201 (Mobschatz), 139a, 139 (Stetzsch) <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 198a und 139a zu</i>	Mobschatz/Stetzsch
71	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 198a, 196c, 357 (Mobschatz), 246a, 139a (Stetzsch) <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 196c, 196a und 357 sowie 190 und 196a zu</i>	Mobschatz/Stetzsch
72	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 190, 196a, 196k; <i>die Flurstücke 190, 189 zirka 44 m in nordwestliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Mobschatz
73	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 185b, 189, 185a <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 185b und 189; dann weiter das Flurstück 357 zirka 10 m in nördliche Richtung geradlinig querend, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 187/4, 187/2, 187/3 und 188 zu</i>	Mobschatz
74	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 188, 187/3 (Mobschatz), 146 (Stetzsch) <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 187/3, 181c, 178, 172a, 170/5, 170/6 und 146, 147, 148, 149 zu</i>	Mobschatz/Stetzsch
75	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 149 (Stetzsch), 91a (Obergholis), 170/6, 170/3 (Mobschatz) <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 91a, 96 und 170/3, 50, 54, 58 sowie 96 und 96a zu</i>	Mobschatz/Stetzsch/ Obergholis
76	Östlichster Grenzpunkt der Flurstücke 96 und 96a <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 96, 97 und 96a zu</i>	Obergholis
77	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 98b, 97, 96a; <i>das Flurstück 98b zirka 77 m in nördliche Richtung diagonal geradlinig querend zu</i>	Obergholis
78	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 99/1, 99/3, 98b <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 98b, 98 und 99/3 sowie 99/4 und 99/3; dann weiter die Flurstücke 851a, 199/16 zirka 97 m in nordwestliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Obergholis/Cossebaude
79	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 199/21, 199/33, 199/16 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 199/21 und 199/33, 199/31 sowie 199/31 und 199/24 sowie 199/34, 199/35 und 199/24 zu</i>	Cossebaude
80	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 199/28, 199/24, 199/35 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 199/28 und 199/35 sowie 199/28 und 199/27 zu</i>	Cossebaude
81	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 199/28, 199/30, 199/27; <i>dann weiter die Flurstücke 199/30, 203/1, 205/4 zirka 253 m in nordwestliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Cossebaude
82	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 210/10, 205/4, 210/6 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 210/10 und 210/6; das Flurstück 210/10 zirka 18 m in nordwestliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Cossebaude

<b>Punkt-Nr.</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
83	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 210/10 und 210/11, zirka 18 m vom gemeinsamen nördlichen Grenzpunkt der Flurstücke 210/10 und 210/6 entfernt <i>weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 210/11 und 210/10 sowie 210/11 und 210/12 zu</i>	Cossebaude
84	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 210/11, 210/12, 212/12 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 210/12 und 212/12 sowie 212/12 und 205/6 zu</i>	Cossebaude
85	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 212/11, 205/6, 212/12 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 212/11 und 212/12 sowie 212/10 und 212/11; dann weiter die Flurstücke 212/11, 212c, 895, 212x zirka 79 m in westliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Cossebaude
86	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 212x, 212w, 212v <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 212w und 212v; dann weiter das Flurstück 212/6 zirka 30 m in westliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Cossebaude
87	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 212/6, 212/14, 212/13 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 212/13 und 212/14 sowie 212/13 und 912 sowie 212n und 912; dann weiter das Flurstück 212a zirka 27 m in westliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Cossebaude
88	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 212b, 212l, 212a <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 212b und 212l sowie 212l und 853 zu</i>	Cossebaude
89	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 853, 212k, 212l; <i>das Flurstück 853 zirka 8 m in westliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Cossebaude
90	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 853, 34/2, 36/3 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 34/2, 34/1, 35, 98/4 und 36/3, 36/4, 37/1; dann weiter das Flurstück 98/5 zirka 7 m in nordwestliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Cossebaude
91	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 98/3 und 98/5 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 98/3 und 98/5 sowie 98/3 und 40/2, 40/1, 39 sowie 38 und 39 zu</i>	Cossebaude
92	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 39, 38, 577a; <i>die Flurstücke 577a, 914 zirka 11 m in westliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Cossebaude
93	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 914 und 577/3 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 577/3 und 914 zu</i>	Cossebaude
94	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 914, 577/12, 577/3 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 577/12, 577/11, 577/10, 577/9, 577/8, 577/7, 577/2, 577b, 577c, 577d und 577/3 zu</i>	Cossebaude
95	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 577d, 577/3, 575 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 577d und 575 sowie 575f, 575x, 575/4, 575/5, 575/1, 575/2, 574, 575q, 575r, 575s, 575w und 575 zu</i>	Cossebaude
96	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 575, 703, 575w <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 703 und 575w zu</i>	Cossebaude
97	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 703, 575w, 725/1 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 703, 710 und 725/1 zu</i>	Cossebaude
98	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 710, 725/1, 718/3; <i>das Flurstück 718/3 zirka 271 m in nordwestliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Cossebaude
99	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 757a, 718/3, 751 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 751, 718/3, 755, 757c und 757a zu</i>	Cossebaude
100	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 757c, 757b, 757a, 757 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 757b, 757d und 757 sowie 757 und 67a zu</i>	Cossebaude/Niederwartha
101	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 756, 757 (Cossebaude), 29/3, 67a (Niederwartha) <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 756, 756b und 29/3 zu</i>	Cossebaude/Niederwartha
102	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 756b, 856/4 (Cossebaude), 71/1, 29/3 (Niederwartha) <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 856/4 und 756b; das Flurstück 856/4 zirka 19 m in nordöstliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Cossebaude/Niederwartha
103	Südöstlichster Grenzpunkt der Flurstücke 856/4 (Cossebaude) und 171 (Niederwartha) <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 856/4, 697 und 171 zu</i>	Cossebaude/Niederwartha
104	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 697, 171 und 849/15 <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 849/15 und 817/1 zu</i>	Cossebaude/Niederwartha
1	<b>Ende des Polygonzuges</b>	Niederwartha/Cossebaude

2. Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Landeshauptstadt Dresden hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Landeshauptstadt Dresden, Stadtverwaltung, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

## § 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufi-

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

gen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161, 163) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Verkündung.

Dresden, den 6. November 2001

**Regierungspräsidium Dresden**  
**Dr. Hasenpflug**  
**Regierungspräsident**

## Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen vom 24. November 2000 Vom 6. November 2001

§ 70 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „§ 60 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 1“ zu ersetzen.
2. In Absatz 2 Nr. 1 ist die Angabe „§ 1059a Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1059a Abs. 1 Nr. 2“ zu ersetzen.

Dresden, den 6. November 2001

**Sächsisches Staatsministerium der Justiz**  
**Dr. Staupe**  
**Ministerialdirigent**

### HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 81, Fax (03 51) 5 64 11 98  
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

### VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49  
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

### ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

### BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

### BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM (ab 1. Januar 2002 56,00 €).

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

**Reklamationsfrist:** 4 Wochen nach Erscheinen

**Kündigungen** für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € (3,52 DM) bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € (0,78 DM) berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,60 DM = 2,35 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>